

Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche eidgenössische Stände, betreffend
die Ehen zwischen Badensern und Schweizerinnen.

(Vom 12. Juni 1884.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Note vom 5. dies macht uns das Großherzoglich Badische Staatsministerium folgende Eröffnung:

Im Hinblick auf die in Art. 31, Absatz 4, resp. Art. 37, Absatz 4, des schweizerischen Bundesgesetzes betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und die Ehe, vom 24. Dezember 1874, enthaltene Bestimmung, daß die Verkündung, resp. Trauung einer Ehe, wenn der Bräutigam Ausländer ist, nur auf Vorlage einer Erklärung der zuständigen auswärtigen Behörde erfolgen soll, worin die Anerkennung der Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, ersuchen vielfach Badische Staatsangehörige, welche in der Schweiz eine Ehe schließen wollen, die Standesbeamten ihres Heimortes um Ausstellung und Uebersendung einer bezüglichen Erklärung. Nach Lage der Gesetzgebung des Großherzogthums Baden sind nun aber weder die Standesbeamten, noch andere Behörden im Stande, eine derartige Erklärung abzugeben; sie müssen daher dem darum Nachsuchenden regelmäßig einen ablehnenden Bescheid zugehen lassen, in Folge dessen die Verwirklichung des Ehevorhabens leicht verhindert oder doch wenigstens verzögert wird.

Die Erklärung, worin die Anerkennung einer beabsichtigten Ehe mit allen ihren Folgen ausgesprochen ist, kann seitens einer Badischen Behörde aus dem Grunde überhaupt nicht abgegeben werden, weil das Recht der Eheschließung im Großherzogthum Baden von der Anerkennung irgend welcher Verwaltungs- oder Gemeindebehörde durchaus unabhängig ist. Es werden vielmehr vom Badischen Staate Ehen, welche von seinen Staatsangehörigen im Auslande eingegangen werden, als gültig anerkannt, wenn sie nach der im Lande der Eheschließung gültigen Form abgeschlossen werden. (Badisches Gesetz vom 9. Dezember 1875, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung betreffend, § 23; Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875, Nr. 34.)

Durch diese gesetzliche Bestimmung ist die Anerkennung der Gültigkeit einer von einem Badischen Staatsangehörigen in der Schweiz abzuschließenden Ehe gesichert. Nicht minder sichergestellt — und zwar durch Art. 7 des Niederlassungsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz vom 27. April 1876 — erscheint die Pflicht des Badischen Staats, die betreffenden Eheleute und die aus ihrer Ehe etwa entsprossenen Kinder, solange als sie keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, zu übernehmen, falls dieselben in die Lage kommen sollten, aus einem der an der angeführten Stelle näher bezeichneten Gründe aus der Schweiz weggewiesen zu werden. Durch eine Uebernahmezusicherung von Seiten der Badischen Gemeinde, welcher der Bräutigam als Gemeindegänger angehört, würde eine derartige Sicherstellung nicht herbeigeführt, da nach der bestehenden Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz die Verpflichtung zur Uebnahme und Unterstützung im Falle der Verarmung sich nicht nach dem Gemeindebürgerrecht richtet.

Im Hinblick auf diese Eröffnung scheint uns künftighin wohl davon abgesehen werden zu können, einen Badischen Staatsangehörigen, welcher in der Schweiz eine Ehe schließen will, zur Vorlage der in Art. 31, Abs. 4, resp. Art. 37, Abs. 4, des eidgenössischen Civilstandsgesetzes geforderten Erklärung zu veranlassen, und erscheinen die Kantonsregierungen zur Ertheilung des bezüglichen Dispenses in allen den Fällen ohne weiteres ermächtigt, in welchen der Bräutigam Badenser ist.

Indem wir Sie ersuchen, von dieser Mittheilung gefällige Vormerkung nehmen und auch die Zivilstandsämter Ihres Kantons hiervon verständigen zu wollen, ergreifen wir den Anlaß, Sie, getreue,

liebe Eidgenossen, sammt uns in den Machtschutz Gottes zu empfehlen.

Bern, den 12. Juni 1884.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

Kreisschreiben

des

Bundesraths an sämtliche eidgenössischen Stände,
betreffend die Alkoholfrage.

(Vom 18. Juni 1884.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wie Ihnen bekannt, sind wir seinerzeit durch Bundesbeschlüsse eingeladen worden, zu prüfen, ob nicht auf dem Wege der Verständigung mit den Kantonsregierungen Maßregeln zu ergreifen seien, um dem sich steigernden übermäßigen Genuß von **Alkohol** zu steuern, und darüber Bericht und Anträge vorzulegen.

Diesem Postulat lag der unzweifelhaft richtige Gedanke zu Grunde, daß dem im Lande um sich greifenden Uebel des Alkoholmißbrauchs ernsthaft entgegengearbeitet werden müsse, und daß dieses nur durch ein Zusammenwirken von Bund und Kantonen geschehen könne.

Ein solches Zusammenwirken läßt sich nun kaum so denken, daß Bund und Kantone auf demselben Gebiete neben einander mit unausgeschiedenen Aufgaben und Kompetenzen thätig seien, sondern

Kreisschreiben des Bundesrathes an sämmtliche eidgenössische Stände, betreuend die Ehen zwischen Badensern und Schweizerinnen. (Vom 12. Juni 1884.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.06.1884
Date	
Data	
Seite	314-316
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 368

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.